

RS OGH 1989/7/12 9ObA113/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.1989

Norm

AZG §3

ZusatzkollV für Filialleiter und Filialleiterinnen in der Fleischwarenindustrie §6

RahmenkollV für die Nahrungs - und Genußmittelindustrie §4 Abs1

Rechtssatz

Auch wenn der Arbeitgeber die Arbeitszeit einer Filialleiterin nach § 6 des ZusatzkollV für Filialleiter und Filialleiterinnen in der Fleischwarenindustrie bis zu sechsundvierzig Stunden beanspruchen darf, ändert dies nichts daran, daß die wöchentliche Normalarbeitszeit nach § 4 Abs 1 des RahmenkollV für die Nahrungs - und Genußmittelindustrie vierzig Stunden nicht übersteigen darf.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 113/89
Entscheidungstext OGH 12.07.1989 9 ObA 113/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0051392

Dokumentnummer

JJR_19890712_OGH0002_009OBA00113_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at